STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 233.849 vom 17. Februar 2016

A. 205.704/Vbis-89

In der Rechtssache: **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung FISCHZUCHT OURTAL,**
Wahldomizil bei
Herrn Marco SCHMITZ, Rechtsanwalt,
Bleichstraße 2
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 23. Juli 2012 eingereichten Antragschrift, mit der die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PgmbH) FISCHZUCHT OURTAL die Nichtigerklärung der Entscheidung des regionalen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 29. Mai 2012, die ihr auf Einspruch hin eine Städtebaugenehmigung betreffend die Regularisierung der Umwandlung einer Fischzucht und eines Verarbeitungsbetriebs, gelegen auf einem Gut in Burg-Reuland, Weweler, katastriert Flur W, Nr. 30a, 30h2, 30 k2, 30w, 30f2, 30y, 30t, 30v und 30x, verweigert, beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Replikschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund des Beschlusses vom 8. Juli 2015 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem einzigen Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 8. Juli 2015, der die Sache auf die Sitzung vom 28. September 2015 um 10 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung von Frau VOGEL, Staatsrat, in ihrem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Marco SCHMITZ, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die für die Untersuchung der Klage dienlichen Tatsachen folgendermaßen dargelegt werden können:

1. Am 4. Februar 1958 erteilt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium von Burg-Reuland den Gebrüdern ZEYEN eine Städtebaugenehmigung für den Bau einer hydro-elektrischen Zentrale in Reuland, Weweler, auf einem Flur 18, Nr. 193/30 katastrierten Gut.

Die FISCHZUCHT OURTAL PgmbH wird am 16. Januar 1999 gegründet. Sie hat die Fischzucht und den Fischhandel als Gegenstand.

Am 6. Januar 2000 erteilt der regionale Minister für Raumordnung, Städtebau und Umwelt der Klägerin eine Städtebaugenehmigung für die Umgestaltung von neun existierenden Becken zwecks ihrer Verwendung für die Fischzucht auf einem Gut gelegen in Weweler, katastriert Flur W, Nr. 30k.

Am 22. November 2002 erteilt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium von Burg-Reuland der Gesellschaft WEWELER MÜHLE, vertreten durch Dietmar ZEYEN, eine Städtebaugenehmigung betreffend den Bau eines Anbaus für eine Durchströmturbine in Weweler, Flur W, Nr. 30z, 30a2 und 30b2.

2. In dem durch Königlichen Erlass vom 28. August 1979 genehmigten Sektorenplan Hohes Venn - Eifel befindet sich das betreffende Gut für einen kleinen Teil in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter und für fast den gänzlichen Restteil in einem Grüngebiet. Es befindet sich ebenfalls im Umkreis des Natura 2000-Gebietes „Vallée inférieure de l'Our et ses affluents“ (BE 33065) sowie in dem Naturpark Hohes Venn - Eifel.

3. Die Klägerin errichtet 2003 ohne Städtebaugenehmigung ein Gebäude für den Verarbeitungs- und Konditionierungsbetrieb von vor Ort gezüchteten Fischen. Dieses Gebäude ist an die im Jahre 1958 genehmigte hydro-elektrische Zentrale angebaut. Laut Aussage der Klägerin entstand dieses Gebäude durch den Umbau einer Scheune, die am selben Ort vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bereits bestanden habe. Dieses Gebäude wird danach umgestaltet, ebenfalls ohne Genehmigung, zwecks Beachtung der Forderungen der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 10. März 2005 zur Festlegung der sektorbezogenen Bedingungen für die intensiven Fischzuchten.

4. Die neun Fischzuchtbecken werden 2007 von der Klägerin in ein einziges großes betoniertes Becken umgewandelt, ohne dass diese Arbeiten durch eine Städtebaugenehmigung erlaubt gewesen wären.

An einem unbekannten Datum errichtet sie in der Nähe dieses betonierten Beckens einen Holzunterstand, der die Stromversorgung des Betriebs beherbergt, in dem die Werkzeuge gelagert werden und der bei schlechten Wetterbedingungen als Unterstand für das Personal dient. Ebenfalls an einem unbekannten Datum errichtet sie in der Nähe des Beckens einen Stahlcontainer, in dem die Nahrung für die Fische aufbewahrt wird. Für diese beiden Gebäude war auch keine Städtebaugenehmigung erteilt worden.

5. Am 24. Januar 2011 reicht die Klägerin einen Antrag auf Städtebaugenehmigung betreffend die Regularisierung der Gebäude ein, die ohne Städtebaugenehmigung errichtet wurden (Gebäude für den Fischverarbeitungs- und Konditionierungsbetrieb, betoniertes Fischzuchtbecken, Holzunterstand und Stahlcontainer).

6. Am 21. April 2011 reicht sie auch einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung für die Fischzucht und die diesbezüglichen Verarbeitungseinrichtungen ein. Diesem Antrag ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung beigefügt. Das Gemeindekollegium von Burg-Reuland erteilt die beantragte Umweltgenehmigung am 6. Januar 2012.

7. Der Antrag auf Städtebaugenehmigung zwecks Regularisierung gibt Anlass zu einer Annahmebescheinigung der Gemeinde am 4. Mai 2011 und wird am 17. Mai 2011 für vollständig erklärt.

8. Unter Anwendung des Artikels 330 Nr. 11 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE) wird der Antrag einer öffentlichen Untersuchung unterworfen. Diese findet vom 24. Mai bis zum 8. Juni 2011 statt und gibt keinen Anlass zu Beschwerden.

Die Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn - Eifel gibt am 31. Mai 2011 ein günstiges Gutachten zu dem Vorhaben ab mit der Begründung, dass die Arbeiten der Verbesserung der Infrastruktur und der Wasserqualität der Our dienen.

Die Straßendirektion Verviers gibt am 8. Juni 2011 ein bedingt günstiges Gutachten zu dem Antrag ab.

Die Abteilung Landwirtschaftliche Angelegenheiten und Wasserläufe, Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe, gibt am 9. Juni 2011 ein bedingt günstiges Gutachten ab.

Da die Generaldirektion für Naturschätze und Umwelt, Abteilung Natur und Forsten, kein Gutachten innerhalb der in Artikel 116 § 2 des WGRSEE vorgeschriebenen Frist abgegeben hat, gilt ihr Gutachten als günstig.

9. In seiner Sitzung vom 28. Juni 2011 gibt das Gemeindekollegium von Burg-Reuland ein günstiges Gutachten zu dem Antrag ab.

Am 1. Juli 2011 beantragt die Gemeinde das Gutachten der beauftragten Beamtin. Diese gibt am 3. August 2011 ein ungünstiges Gutachten ab, mit der Begründung, dass Artikel 111 des WGRSEE es nicht erlaubt, die Regularisierung in Abweichung vom Sektorenplan zu erteilen. In diesem Gutachten wird betont, dass, da der Antrag Handlungen und Arbeiten an einem innerhalb einer Natura 2000-Zone gelegenen Gut betrifft, die Genehmigung nur entsprechend dem gleichlautenden Gutachten des beauftragten Beamten erteilt werden kann.

10. Das Gemeindekollegium gibt am 13. September 2011 erneut ein günstiges Gutachten zu dem Genehmigungsantrag zwecks Regularisierung ab.

Am 20. September 2011 übermittelt das Gemeindekollegium der beauftragten Beamtin dieses Gutachten sowie zusätzliche Unterlagen und bittet sie darum, ein neues Gutachten abzugeben.

11. Am 18. Oktober 2011 erteilt die beauftragte Beamtin folgendes neues ungünstiges Gutachten (deutsche Fassung):

„ [...]

Auf Grund der Artikel 27 und 37 des Wallonischen Gesetzbuches über Raumordnung, Städtebau, Erbe und Energie;

Auf Grund der am 18.05.2011 in meinen Diensten einregistrierten Pläne;

Auf Grund der am 21.09.2011 in meinen Diensten einregistrierten zusätzlichen Dokumente;

In Anbetracht, dass diese Abweichung nicht mit der allgemeinen Zweckbestimmung des in Frage stehenden Gebietes, dem architektonischen Charakter und den Vorschriften, die sich auf die städtebaulichen Optionen beziehen, vereinbar ist, dies aus folgenden Gründen:

In Anbetracht dessen, dass die am 21.09.2011 in meinen Diensten einregistrierten Dokumente zeigen, was die aktuellen bestehenden Installationen betrifft:
- Dass eine Städtebaugenehmigung [...] 1958 [...] für die Erbauung einer hydroelektrischen Zentrale erteilt wurde;
- Dass eine Städtebaugenehmigung [...] 2000 durch ministeriellen Erlass für die Bodenreliefveränderung zwecks Schaffung von 9 Becken für eine Fischzucht erteilt wurde;
- dass eine Städtebaugenehmigung [...] 2002 [...] für die Errichtung eines Anbaus für eine Durchströmturbine erteilt wurde;

[...]

In Anbetracht dessen, dass die Genehmigung von 2002 nicht respektiert worden ist, was die vorgesehene bebaute Fläche betrifft;

In Anbetracht dessen, dass keine Genehmigung insbesondere
- für die rote Fläche auf dem obenstehenden Bild (3) sowie seine Anbauten (Becken, Entfetter usw.);
- für den Holzschuppen auf der Parzelle 30w;
- für den blauen Container auf der Parzelle 30v (Container für die Nahrung);

erteilt wurde;

In Anbetracht dessen, dass das Gebäude für die Fischzucht und das zu regularisieren ist zwecks eines Verarbeitungsbetriebes (rote Fläche) demzufolge durch keine Genehmigung gedeckt ist;

[...]

Auf Grund der Größe des Betriebes, d.h. weniger als 2 Tonnen pro Tag für den Verarbeitungsbetrieb, der eine Umweltgenehmigung der Klasse 1 erfordert;

In Anbetracht dessen, dass es sich im vorliegenden Fall um die Einpflanzung einer Aktivität industriellen Typs in Abweichung vom Sektorenplan handelt;

Auf Grund ebenfalls des Artikels 114 des W.G.R.S.E.E.:

« Für jeden Genehmigungsantrag, der die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes zur Folge hat, kann die Regierung oder der beauftragte Beamte ausnahmsweise Abweichungen bewilligen ...»;

In Anbetracht dessen, dass im vorliegenden Fall, was das Gebäude ohne Genehmigung und was die alleinstehenden Installationen (Schuppen und Container) betrifft, ich keine Abweichung ausnahmsweise rechtfertigen kann, um die bestehende Situation zu regularisieren und um den vorliegenden Antrag zu genehmigen;

Demzufolge kann ich nur ein ungünstiges Gutachten für diesen Antrag abgeben.

Dieses Gutachten annulliert und ersetzt mein Gutachten vom 03.08.2011.

Demzufolge wird die Abweichung nicht erteilt,

Erteile ich ein ungünstiges Gutachten und schließe auf die Verweigerung der Genehmigung".

12. Das Gemeindekollegium von Burg-Reuland verweigert am 6. Januar 2012 die beantragte Regularisierungsgenehmigung.

Diese Entscheidung wird der Klägerin mit einem Schreiben vom 12. Januar 2012 zugestellt.

13. Am 8. Februar 2012 erhebt die Klägerin Einspruch bei der Wallonischen Regierung gegen den Verweigerungsbeschluss vom 6. Januar 2012. Dieser Einspruch ist in deutscher Sprache der Nichtigkeitsantragschrift und in französischer Sprache der von der beklagten Partei hinterlegten Verwaltungsakte beigefügt. Keines dieser beiden von den Parteien hinterlegten Exemplare des Verwaltungseinspruchs trägt die Unterschrift der Klägerin.

Am 28. März 2012 werden die Vertreter der Klägerin von der Beratenden Kommission für Einsprüche angehört. Laut den in der Sitzung abgegebenen Erklärungen des Rechtsbeistands der Klägerin fand diese Anhörung ausschließlich auf Französisch statt. Die Beratende Kommission gibt ein bedingt günstiges Gutachten über den Einspruch ab.

Mit einem in französischer Sprache der Verwaltungsakte beigefügten Brief vom 26. April 2012 sendet die Klägerin dem Minister das in Artikel 121 des WGRSEE vorgesehene Erinnerungsschreiben zu. Dieses Erinnerungsschreiben geht am 27. April 2012 bei der wallonischen Regierung ein.

14. Mit einer Entscheidung vom 29. Mai 2012 verweigert der Minister die beantragte Städtebaugenehmigung zwecks Regularisierung. Diese Entscheidung,

die auf Französisch und auf Deutsch abgefasst ist, lautet in deutscher Sprache wie folgt:

„ Der Minister,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie in dessen durch das Dekret vom 30. April 2009 abgeänderter Fassung;

In Erwägung, dass die FISCHZUCHT OURTAL S.P.R.L. für ein Gut in BURG-REULAND, Weweler, katastriert Flur W, Nrs. 30a, 30h^2, 30k^2, 30w, 30f^2, 30y, 30t, 30v, 30x, eine Städtebaugenehmigung beantragt hat, die die Regularisierung der Umwandlung einer Fischzucht und eines Verarbeitungsbetriebs zum Gegenstand hat;

In Erwägung, dass die Stellungnahme des beauftragten Beamten eingeholt wurde;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium mit Datum vom 06. Januar 2012 die Städtebaugenehmigung verweigert hat; dass die Entscheidung der Antragstellerin am 12. Januar 2012 zugestellt wurde;

In Erwägung, dass die FISCHZUCHT OURTAL S.P.R.L., vertreten durch Herrn SCHMITZ, am 09. Februar 2012 bei der Regierung einen am 10. Februar 2012 eingegangenen Einspruch eingelegt hat; dass er unter Einhaltung der vorgeschriebenen Form und der gesetzlichen Fristen eingereicht wurde; dass der Einspruch daher zulässig ist;

In Erwägung, dass durch Artikel 120 des vorgenannten Gesetzbuchs eine stellungnehmende Kommission eingesetzt wird, die damit beauftragt ist, eine begründete Stellungnahme zu dem in Artikel 119 des genannten Gesetzbuchs vorgesehenen Einspruch abzugeben;

In Erwägung, dass am 28. März 2012 eine Anhörung stattgefunden hat;

In Erwägung, dass diese Kommission am 28. März 2012 eine bedingt befürwortende Stellungnahme (siehe Anhang) erteilt hat;

In Erwägung, dass das Projekt sich nach dem durch Königlichen Erlass vom 28. August 1979 angenommenen Sektorenplan von HAUTES FAGNES - EIFEL, der für das vorgenannte Gut weiterhin wirksam ist, in einem Grüngebiet befindet;

In Erwägung, dass das Projekt im Umkreis des Natura 2000-Gebiets «Vallée inférieure de l'Our et ses affluents» (BE 33065) sowie in einem internationalen Naturparkgebiet liegt (Dekret des Rats der Wallonischen Regierung vom 16. Juli 1985);

In Erwägung, dass der Antrag sich auf ein gemäß dem von der wallonischen Region erstellten PLUIES-Plan in einem Überschwemmungsgebiet mit geringem bis hohem Risiko gelegenen Gut bezieht;

In Erwägung, dass der Antrag auf die Städtebaugenehmigung eine Studie über die Umweltauswirkungen umfasst;

In Erwägung, dass der Antrag die Regularisierung einer Fischzucht (Becken, Gebäude, Holzhütte, Container) zum Gegenstand hat;

In Erwägung, dass aus der Akte Folgendes hervorgeht:
- Eine Städtebaugenehmigung (Ref. 63.224) für die Errichtung eines Wasserkraftwerks wurde 1958 erteilt;

- eine Städtebaugenehmigung (Ref. 338.664) für die Veränderung des Bodenreliefs zum Zweck der Errichtung von neun Fischzuchtbecken wurde 2000 durch Ministerialerlass erteilt;
- eine Städtebaugenehmigung (Ref. UAP 2697) für die Errichtung eines Nebengebäudes für eine Durchströmturbine wurde 2002 erteilt;

In Erwägung, dass gemäß der Studie über die Umweltauswirkungen 2003 das Gebäude für den Fischverarbeitungs- und Fischkonditionierungsbetrieb errichtet wurde;

In Erwägung, dass dieses Gebäude mit dem 1958 genehmigten Wasserkraftwerk verbunden wurde;

In Erwägung, dass, ebenfalls gemäß der Studie über die Umweltauswirkungen, die neun am 6. Januar 2000 genehmigten Becken 2007 in ein einziges großes betoniertes Becken umgewandelt wurden; dass der Aushub verwendet wurde, um das linke Ufer des Wassergangs zu verstärken und um zwischen dem Becken und den im Osten gelegenen Grundstücken einen zweiten Erdhügel zu errichten;

In Erwägung, dass die Hütte, der Container und die verschiedenen auf dem Standort errichteten Anlagen nicht datiert sind, sondern dass die Fischzuchtaktivitäten, ebenfalls gemäß der Studie über die Umweltauswirkungen, 1999, d.h. 20 Jahre nach Annahme des Sektorenplans aufgenommen wurden; dass neben dem Container gleichfalls ein Sauerstoffspeicher errichtet werden muss;

In Erwägung, dass Anlass besteht, die Politik der vollendeten Tatsachen zu bedauern;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 37 des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgeschrieben ist:

« Das Grüngebiet ist für die Erhaltung, den Schutz und die Regeneration des natürlichen Milieus bestimmt.

Es trägt zur Landschaftsgestaltung bei oder stellt eine geeignete pflanzliche Übergangszone dar zwischen Gebieten, deren Zweckbestimmung unvereinbar ist»;

In Erwägung, dass das Projekt der Zweckbestimmung des Gebiets nicht entspricht; In Erwägung, dass in Artikel 111 des Gesetzbuchs festgelegt wird:

« Die Bauwerke, Anlagen oder Gebäude, die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestanden oder genehmigt wurden und deren aktuelle oder zukünftige Zweckbestimmung nicht den Vorschriften dieses Plans entsprechen, können Gegenstand von Umbau-, Ausbau- und Wiederaufbauarbeiten sein. Die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren ausschließliche Energiequelle die Sonne ist, und die diese Bauten, Anlagen oder Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen, können zugelassen werden, einschließlich wenn sie getrennt angebracht sind.

Zu wirtschaftlichen oder touristischen Zwecken dürfen die Gebäude und Anlagen oder Gruppen von Gebäuden und Anlagen, die eine funktionale Einheit bilden, Gegenstand von Umbau- oder Vergrößerungsarbeiten sein, für welche eine Abweichung von der Zweckbestimmung eines angrenzenden Gebiets erforderlich ist, mit Ausnahme der Naturgebiete, der Parkgebiete und der Umkreise mit bemerkenswertem Ausblick.

Zwecks der Erzeugung von Strom oder Hitze können in einem angrenzenden Gebiet die Module zugelassen werden, deren ausschließliche Energiequelle die Sonne ist, die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, der/die/das sich auf demselben Immobiliengut befindet, direkt versorgen und dem Sektorenplan genügen.

Der Bau, die Anlage oder das Gebäude nach Umbau, Vergrößerung oder Wiederaufbau sowie das Modul zur Erzeugung von Strom oder Hitze müssen das prägende Landschaftsbild entweder beachten, oder strukturieren, oder aber neu gestalten»;

In Erwägung, dass Artikel 111 des Gesetzbuchs im vorliegenden Fall für die Hütte und den Container, die nicht als Umwandlung oder Ausbau des großen Beckens erachtet werden können, keine Anwendung findet; dass dies gleichermaßen auf den zu errichtenden Sauerstoffspeicher zutrifft;

In Erwägung, dass die neue, als Verarbeitungsbetrieb dienende Räumlichkeit gleichfalls nicht unter die Bedingungen der Anwendung von Artikel 111 fällt; dass es sich weder um die Umwandlung noch den Ausbau des Wasserkraftwerks handelt; dass das Gebäude einfach mit dem vorhandenen Gebäude verbunden wurde; dass die Zweckbestimmungen vollkommen unterschiedlich und voneinander unabhängig sind; dass nach der Ansicht einer Luftaufnahme aus dem Zeitraum zwischen 1994 und 2000 am Ort des betreffenden Gebäudes keine Scheune vorhanden war; dass die Begründung der stellungnehmenden Kommission in der Sache fehlerhaft ist;

Schließlich in Erwägung, dass das errichtete, betonierte und von einem großen Schotterbereich umgebene neue Becken sich in beklagenswerter Weise auf die Landschaft auswirkt; dass nach vernünftigem Ermessen nicht erachtet werden kann, dass es das prägende Landschaftsbild beachtet oder strukturiert oder neu gestaltet;

In Erwägung, dass vom 24. Mai bis zum 08. Juni 2011 eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde; dass diese nicht Gegenstand von Beanstandungen oder Beobachtungen war;

In Erwägung, dass der SPW, DGO3, Abteilung für ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe, Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe, mit Datum vom 09. Juni 2011 eine bedingt befürwortende Stellungnahme erteilt hat;

In Erwägung, dass der SPW, DGO1, Straßendirektion von Verviers, mit Datum vom 08. Juni 2011 eine bedingt befürwortende Stellungnahme erteilt hat;

In Erwägung, dass die Verwaltungskommission des Naturparks Hautes Fagnes - Eifel zum Projekt befürwortend Stellung genommen hat;

In Erwägung, dass der SPW, DGO3, Abteilung Natur und Forstwesen, Direktion von Malmedy seine Stellungnahme nicht innerhalb der in Art. 116 des Gesetzbuches vorgeschriebenen Fristen übermittelt hat; dass diese Stellungnahme als befürwortend gilt;

Dass es folglich in der Erwägung und in Anbetracht des Vorstehenden notwendig ist, die Städtebaugenehmigung zu verweigern;

ENTSCHEIDET DER MINISTER:

Artikel 1. - Die von der FISCHZUCHT OURTAL S.P.R.L. beantragte Städtebaugenehmigung wird verweigert.

[...]“.

Es handelt sich um den beanstandeten Rechtsakt. Dieser wird der Klägerin mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 29. Mai 2012 zugestellt;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei die Frage aufwirft, ob das zuständige Organ der klagenden Gesellschaft vor der Einreichung der Klage den Beschluss, diese Klage einzureichen, rechtsgültig gefasst hat;

In der Erwägung, dass aus den der Antragschrift beigefügten Unterlagen hervorgeht, dass die beiden Geschäftsführer der klagenden Partei am 28. Juni 2012 die Entscheidung getroffen haben, eine Nichtigkeitsklage gegen den Ministerialerlass vom 29. Mai 2012 einzureichen; dass vorliegende Klage auf rechtsgültige Weise eingereicht worden ist;

In der Erwägung, dass der Erste Auditor-Berichterstatter während der Sitzung in einem Rechtsgrund von Amts wegen geltend gemacht hat, dass die Sprachengesetze dadurch verletzt worden seien, dass die Klägerin den Einspruch bei der Wallonischen Regierung in deutscher Sprache eingereicht habe und dass sie deshalb in dieser Sprache von der beratenden Kommission für Einsprüche hätte angehört werden müssen, was nicht der Fall gewesen sei, da die Anhörung in französischer Sprache erfolgt sei;

In der Erwägung, dass - wie oben bemerkt wurde - es aufgrund der hinterlegten Akten nicht möglich ist, zu bestimmen, ob der Einspruch bei der Wallonischen Regierung auf Französisch, auf Deutsch oder in diesen beiden Sprachen eingereicht worden ist; dass der vom Amts wegen geltend gemachte Rechtsgrund demzufolge einer faktischen Grundlage entbehrt und abzuweisen ist;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem ersten Klagegrund den „Verstoß gegen die substantiellen Formen“ geltend macht; dass dieser erste Klagegrund in zwei Teile zergliedert ist;

dass sie in einem ersten Teil geltend macht, die angefochtene Entscheidung verletze die koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, insofern sie auf den Seiten 1, 2 und 4 französische Textpassagen enthalte, obwohl sie aufgrund der o.a. koordinierten Gesetze ausschließlich in deutscher Sprache hätte verfasst sein müssen; dass sie betont, dass die Gesetzgebung über den Sprachengebrauch öffentlicher Ordnung sei und dass deren Verletzung zwangsläufig die Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts zur Folge habe;

dass sie in einem zweiten Teil die Verletzung der Verteidigungsrechte und des Prinzips des kontradiktorischen Verfahrens anführt, die in Artikel 6.1. der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet seien; dass sie betont, dass das ungünstige Gutachten der beauftragten Beamtin vom 18. Oktober 2011 dadurch begründet sei, dass die beantragte Abweichung keinen Ausnahmecharakter im Sinne von Artikel 114 des WGRSEE aufweise; dass sie behauptet, sie habe ihren Verwaltungseinspruch und ihre Anhörung vor der beratenden Kommission auf der Auslegung dieser letzten Bestimmung gestützt; dass sie feststellt, dass der angefochtene Rechtsakt hingegen durch eine Auslegung von Artikel 111 des WGRSEE begründet sei, mit der sie zuvor nicht konfrontiert worden sei und zu der sie somit nicht habe Stellung nehmen können; dass sie vorträgt, dass der Minister, der auf Einspruch hin befindet, auf keine andere Begründung zurückgreifen könne als jene, die bereits im Rahmen des in erster Instanz von dem Gemeindekollegium getroffenen Beschlusses überprüft worden sei;

dass sie ebenfalls behauptet, dass das Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens missachtet worden sei, weil der Minister auf Luftaufnahmen aus dem Zeitraum zwischen 1994 und 2000 zurückgreife, um zu belegen, dass an der Stelle des Fischverarbeitungs- und Fischkonditionierungsbetriebs zuvor nie eine Scheune gestanden habe, während diese Luftaufnahmen ihr unbekannt seien und sie deshalb darüber keine Erklärung habe geben können;

dass sie den Umstand, dass die Regularisierungsgenehmigung für das neue Fischbecken, die weder von der beauftragten Beamtin noch von dem Gemeindekollegium je in Frage gestellt wurde, mit dem angefochtenen Rechtsakt verweigert wird, ebenfalls als eine Missachtung ihrer Verteidigungsrechte und des Prinzips des kontradiktorischen Verfahrens ansieht;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Replikschriftsatz hinsichtlich des ersten Teils darauf aufmerksam macht, dass es für die französischen Ausdrücke im angefochtenen Rechtsakt deutsche Übersetzungen gebe und dass nur diese deutschen Wörter hätten benutzt werden sollen;

dass sie hinsichtlich des zweiten Teils der beklagten Partei vorwirft, sie habe im Vergleich zu dem Beschluss des Gemeindekollegiums eine echte „Begründungssubstitution“vorgenommen, was nicht rechtens sei; dass sie bezüglich der im angefochtenen Rechtsakt erwähnten Luftaufnahmen hinzufügt, dass diese Aufnahmen sich nicht in der von der beklagten Partei hinterlegten Verwaltungsakte befänden, was unzweifelhaft eine Missachtung des Prinzips des kontradiktorischen Verfahrens darstelle;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem letzten Schriftsatz keine neue Elemente zur Unterstützung des ersten Klagegrunds anführt;

In der Erwägung, dass was den ersten Teil betrifft, festzustellen ist, dass die auf Französisch und auf Deutsch abgefasste angefochtene ministerielle Entscheidung in ihrer deutschen Fassung einige französische Ausdrücke enthält, wie die Wörter „HAUTES FAGNES-EIFEL“ bezüglich der Bezeichnung des Sektorenplans, „Vallée inférieure de l'Our et ses affluents“ bezüglich der Bezeichnung des Natura 2000-Gebiets, oder noch „PLUIES“ bezüglich der Bezeichnung eines durch die Wallonische Region festgelegten Plans hinsichtlich der Überschwemmungsgebiete; dass die Verwendung dieser französischen Bezeichnungen das Verständnis des angefochtenen Rechtsakts nicht hat beeinträchtigen können; dass der Klagegrund in seinem ersten Teil unbegründet ist;

In der Erwägung, dass was den zweiten Teil betrifft, festzustellen ist, dass die in Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Garantien nicht als solche in den nichtstreitigen Verwaltungsverfahren gelten;

In der Erwägung, dass der in Artikel 119 des WGRSEE vorgesehene Einspruch eine Beschwerde im Abänderungsverfahren ist; dass, wenn die Regierung mit einer solchen Beschwerde befasst ist, sie die gesamte Akte bezüglich des Genehmigungsantrags neu überprüfen und über diesen Antrag entscheiden muss, wobei ihre Entscheidung den Beschluss des Gemeindekollegiums ersetzt; dass die Regierung bei dieser Überprüfung nicht durch die Argumente des Einsprucherhebers eingeschränkt wird, sondern dazu verpflichtet ist, die Sache in ihrer Gesamtheit neu zu überdenken; dass sie ihre Beurteilung auf alle von ihr als nützlich betrachteten Informationen gründet, ohne durch den Umfang der vom Gemeindekollegium vorgenommenen Überprüfung eingeschränkt zu werden; dass die Einhaltung des Prinzips „audi alteram partem“ durch die in Artikel 120 des WGRSEE vorgesehene Anhörung vor der Beratenden Kommission für Einsprüche gewährleistet wird, bezüglich welcher die Klägerin nicht bestreitet, dass sie ordnungsgemäß durchgeführt worden ist;

In der Erwägung, dass insofern der angefochtene Rechtsakt sich auf eine „Luftaufnahme aus dem Zeitraum zwischen 1994 und 2000“ gründet, um zu behaupten, dass „am Ort des betreffenden Gebäudes keine Scheune vorhanden war“, festzustellen ist, dass die von der beklagten Partei hinterlegte Verwaltungsakte keine solche Luftaufnahme enthält; dass die beklagte Partei es übrigens versäumt, in ihrem letzten Schriftsatz auf den diesbezüglich im Replikschriftsatz formulierten

Vorwurf einzugehen; dass es unter diesen Umständen dem Staatsrat unmöglich ist, auf diesem Punkt seine Kontrolle völlig auszuüben; dass Artikel 21 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat infolgedessen anzuwenden ist, der wie folgt lautet: „Übermittelt die beklagte Partei die Verwaltungsakte nicht binnen der festgelegten Frist, gelten die von der klagenden Partei angeführten Sachverhalte als nachgewiesen, es sei denn, diese Sachverhalte sind offensichtlich falsch“; dass diese Bestimmung ebenfalls anwendbar ist, wenn die Verwaltungsakte wie in diesem Fall unvollständig ist; dass die Folgen aus der Anwendung dieser Bestimmung im Rahmen der Untersuchung des zweiten Klagegrunds behandelt werden;

dass der erste Klagegrund in seinem zweiten Teil unbegründet ist;

In der Erwägung, dass die Klägerin einen zweiten Klagegrund mit dem Titel „Befugnisüberschreitung“, der sich aus zwei Teilen zusammensetzt, geltend macht;

dass sie in einem ersten Teil die Verletzung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte geltend macht;

dass sie zunächst anführt, sie habe in ihrem Verwaltungseinspruch eine ganze Reihe von Argumenten vorgetragen, auf die die strittige ministerielle Entscheidung nicht einmal eingegangen sei; dass sie daraus ableitet, dass diese Entscheidung ungenügend begründet sei;

dass sie ferner die Begründung kritisiert, mit der der angefochtene Rechtsakt die Regularisierung der verschiedenen Elemente verweigert, auf die sich der Antrag bezog;

dass sie in dieser Hinsicht, was den Holzunterstand und den Stahlcontainer betrifft, behauptet, dass es sich um Ausbauarbeiten an dem großen Fischbecken in unmittelbarer Nähe handele, mit dem diese Elemente eine funktionale Einheit im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 des WGRSEE bildeten; dass sie betont, dass diese beiden Gebäude für eine korrekte Bewirtschaftung des Fischbeckens unentbehrlich seien; dass sie daran erinnert, dass der Holzunterstand die Stromversorgung sowie Werkzeuge beinhalte, und dem Personal als Unterstand diene; dass sie erläutert, dass der Stahlcontainer der Lagerung von Fischnahrung diene, um die Nahrungsmittel vor Nagern zu schützen, wie es gemäss den sektoriellen Bedingungen von 2005 erforderlich sei; dass sie behauptet, dass der Minister demnach hätte schlussfolgern müssen, dass der Holzunterstand und der Container regularisiert werden konnten, insofern sie eine funktionale Einheit mit dem Fischbecken bildeten;

dass die Klägerin hinsichtlich des neuen betonierten Fischbeckens anführt, dass sowohl das Gemeindekollegium in seinem vorhergehenden Gutachten als die beauftragte Beamtin und die Beratende Kommission für Einsprüche in ihren Gutachten angenommen hätten, dass sich dieses Gebäude in das Landschaftsbild integrierte; dass sie daraus ableitet, dass der Minister eine offensichtlich vernunftwidrige Würdigung vorgenommen habe, indem er betrachtet habe, dass dies nicht der Fall sei; dass sie hervorhebt, dass das Fischbecken sich teilweise in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinde und dass es die hauptsächliche Zweckbestimmung dieses Gebietes keineswegs missachte; dass sie der Meinung ist, dass, da die betreffende Fischzucht sechs Personen beschäftigt, die beklagte Partei die Regularisierung des Fischbeckens nicht hätte verweigern sollen, sondern sie, nötigenfalls unter der Auferlegung von Bedingungen, hätte genehmigen müssen;

dass die Klägerin schliesslich in Bezug auf den Fischverarbeitungs- und Fischkonditionierungsbetrieb zunächst betont, dass, entgegen der Auffassung der beklagten Partei, eine materielle und geographische Verbindung zwischen diesem Verarbeitungsbetrieb und dem Wasserkraftwerk sehr wohl bestehe; dass sie bemerkt, dass der Verarbeitungsbetrieb und das Wasserkraftwerk gemeinsame Wände hätten; dass sie hinzufügt, dass auch eine funktionale und wirtschaftliche Einheit zwischen diesen beiden Gebäuden bestehe, da der Verarbeitungsbetrieb mit dem Strom, der Heizung und dem Wasser aus dem Wasserkraftwerk gespeist werde; dass sie daraus ableitet, dass der Minister einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, indem er betrachtete, dass der Verarbeitungsbetrieb und das Wasserkraftwerk vollkommen unterschiedlich und voneinander unabhängig funktionierten; dass die Klägerin der Meinung ist, dass diese beiden Gebäude im Gegensatz zu der Auffassung im angefochtenen Rechtsakt tatsächlich eine funktionale Einheit im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 des WGRSEE bildeten;

dass sie ferner die Begründung des angefochtenen Rechtsakts kritisiert, der zufolge an der Stelle des Verarbeitungsbetriebs keine Scheune vor dessen Bau gestanden habe; dass diese Behauptung ihrer Ansicht nach durch die Verwaltungsakte nicht belegt werde, sondern im Gegenteil durch die von ihr vorgelegten Fotos widerlegt werde;

dass sie weiter hinzufügt, dass der Verarbeitungsbetrieb nicht nur mit dem Wasserkraftwerk, sondern auch mit dem Fischbecken durch einen Weg und einen Wasserzulauf physisch und funktional verbunden sei; dass sie der beklagten Partei vorwirft, sie habe den Nutzen des Fischverarbeitungs- und Fischkonditionierungsbetriebs in unmittelbarer Nähe des Zuchtortes sowohl aus wirtschaftlicher und hygienischer Sicht als auch aus der Sicht des Wohlbefindens der Tiere außer Acht gelassen; dass sie daraus ableitet, dass die Begründung der

Verweigerung, den Fischverarbeitungs- und Fischkonditionierungsbetrieb zu regularisieren, nicht angemessen sei;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem zweiten Teil die Verletzung mehrerer gesetzlicher Bestimmungen und allgemeiner Rechtsgrundsätze geltend macht;

dass sie vorerst behauptet, dass das Gemeindekollegium mehrere ihm auferlegte Fristen bei der Untersuchung des Regularisierungsantrags in erster Instanz, nämlich die durch Artikel 116 § 1 Nr. 3 und § 5, und Artikel 117 [Absatz 3] Nr. 4 des WGRSEE vorgeschriebenen Fristen, überschritten habe; dass sie der beklagten Partei vorwirft, sie habe daraus keine Schlussfolgerungen gezogen; dass sie ebenfalls geltend macht, dass die beklagte Partei das Gutachten der beauftragten Beamtin für günstig hätte halten müssen, da dieses Gutachten der Klägerin zufolge nach Ablauf der durch Artikel 116 § 5 des WGRSEE vorgeschriebenen Frist abgegeben worden sei;

dass sie weiter behauptet, dass der angefochtene Rechtsakt Artikel 111 des WGRSEE in zweierlei Hinsicht verletze;

dass sie an erster Stelle darlegt , dass der Minister Artikel 111 des WGRSEE eine in dieser Bestimmung nicht vorhandene Anwendungsbedingung hinzugefügt habe, indem er hinsichtlich des Verarbeitungsbetriebes geurteilt habe, dieser könne nicht als Umwandlung oder Ausbau des Wasserkraftwerkes angesehen werden, weil beide Gebäude unterschiedliche Zweckbestimmungen aufwiesen; dass sie hervorhebt, dass der Staatsrat in seiner Rechtsprechung die Regularisierung von Elementen, die so unterschiedliche Zweckbestimmungen wie ein Wohnhaus und ein Schwimmbad aufweisen, bereits aufgrund der o.a. Bestimmung akzeptiert habe;

dass sie an zweiter Stelle dem Minister vorwirft, er habe Artikel 111 Absatz 2 des WGRSEE nicht angewandt, in dem bestimmt wird, dass „[d]ie Gebäude, Anlagen oder Gruppen von Gebäuden und Anlagen, die eine funktionelle Einheit bilden, [...] [z]u wirtschaftlichen oder touristischen Zwecken Gegenstand von Umbau- oder Vergrößerungsarbeiten sein [dürfen], für welche eine Abweichung von der Zweckbestimmung eines angrenzenden Gebiets erforderlich ist, mit Ausnahme der Naturgebiete, der Parkgebiete und der Umkreise mit bemerkenswertem Ausblick“; dass sie behauptet, dass die zu regularisierenden Elemente eine funktionelle Einheit mit den ursprünglich vorhandenen neun Zuchtbecken bildeten, und dass der Minister folglich die beantragte Regularisierung aufgrund von Artikel 111 Absatz 2 des WGRSEE hätte genehmigen müssen; dass ihr zufolge der Minister durch die

Nichtanwendung letztgenannter Bestimmung diese verletzt habe und die angefochtene Entscheidung ungenügend begründet habe;

dass sie schließlich geltend macht, dass der allgemeine Rechtsgrundsatz, nach dem die Verwaltung in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden muss, verletzt worden sei; dass sie behauptet, dass dieser Grundsatz im vorliegenden Fall missachtet worden sei, weil der Minister nicht alle zur Beurteilung des Antrags nützlichen Elemente in Betracht genommen hat bzw. von diesen Elementen keine Kenntnis hatte;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei bezüglich des ersten Teils antwortet, dass der Minister nicht verpflichtet sei, auf jedes Argument des Klägers einzugehen, wenn er über einen Verwaltungseinspruch entscheidet; dass es ihres Erachtens genüge, dass der angefochtene Rechtsakt es ermöglicht, die rechtlichen und faktischen Gründe zu verstehen, die zu der Entscheidung der Behörde geführt haben; dass sie behauptet, dass dies in casu der Fall sei, da der beanstandete Rechtsakt sowohl faktisch als auch rechtlich genügend begründet sei; dass sie diesbezüglich bemerkt, dass in dem angefochtenen Rechtsakt auf die Artikel 37 und 111 des WGRSEE verwiesen werde; dass sie behauptet, dass der erste Teil in dieser ersten Hinsicht nicht begründet sei;

dass die beklagte Partei in Bezug auf die Anwendung von Artikel 111 des WGRSEE bemerkt, dass die zu regularisierenden Elemente sich laut dem Sektorenplan in einem Grüngebiet befänden, und dass die Regularisierung demzufolge eine Abweichung vom Sektorenplan aufgrund der Artikel 111 und 114 des WGRSEE beinhalte; dass sie der Auffassung ist, dass der angefochtene Rechtsakt auf gültige Weise begründe, warum die Abweichung für jedes der zu regularisierenden Elemente abgelehnt wird;

dass sie diesbezüglich bemerkt, dass der angefochtene Rechtsakt betreffend den Holzunterstand und den Container die Ablehnung der Regularisierung korrekt begründe, insofern er feststelle, dass diese Bauten keine Umwandlung oder Ausbau des großen Zuchtbeckens darstellen;

dass sie bezüglich der Ablehnung der Regularisierung dieses Beckens hervorhebt, dass die Frage der Integration dieses Baus in das Landschaftsbild zu ihrer Ermessensbefugnis gehöre und vorbehaltlich eines eventuellen offensichtlichen Ermessensfehlers, der in casu nicht bestehe, der Beurteilung des Staatsrats nicht unterliege; dass sie anführt, dass im Gegensatz zu dem, was die Klägerin behaupte, die beauftragte Beamtin die Regularisierung des neuen Beckens nicht nur wegen der Nichtvereinbarkeit mit der Zweckbestimmung des Gebiets im Sektorenplan, sondern

auch wegen des architektonischen Charakters des Beckens und dessen Auswirkung auf die Landschaft abgelehnt habe;

dass die beklagte Partei schließlich die materielle Verbindung des Verarbeitungs- und Konditionierungsbetriebs mit dem Wasserkraftwerk nicht bestreitet; dass sie jedoch geltend macht, dass es sich um zwei Gebäude mit vollkommen unterschiedlichen Zweckbestimmungen handele und dass man deshalb nicht betrachten könne, dass diese eine funktionelle Einheit im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 des WGRSEE bildeten; dass sie vorträgt, dass diese letzte Frage ebenfalls zu der Ermessensbefugnis der Verwaltungsbehörde gehöre und der Beurteilung des Staatsrats nicht unterliege;

dass sie daraus schlussfolgert, dass alle im ersten Teil vorgebrachten Beschwerden unbegründet seien;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in Bezug auf den zweiten Teil erklärt, dass die beauftragte Beamtin, nachdem das Gemeindekollegium sie am 20. September 2011 mit einem neuen Begutachtungsantrag befasst habe, ihr Gutachten am 18. Oktober 2011, d.h. vor Ablauf der durch Artikel 116 § 5 des WGRSEE vorgeschriebenen 35-tägigen Frist, abgegeben habe; dass sie daraus schlussfolgert, dass im Gegensatz zu dem, was die Klägerin behaupte, das Gutachten der beauftragten Beamtin keineswegs aufgrund dieser Bestimmung für günstig gehalten werden müsse;

dass sie auch jeden Verstoß gegen Artikel 111 des WGRSEE bestreitet;

dass sie in Bezug auf die Ablehnung der Regularisierung des großen Zuchtbeckens bemerkt, dass diese Verweigerung durch die unzureichende Integration dieses Beckens in das Landschaftsbild begründet sei; dass sie hervorhebt, dass diese Bedingung aufgrund von Artikel 111 des WGRSEE unabhängig der Frage der Zweckbestimmung der Gebäude Anwendung finde;

dass sie in Bezug auf die anderen Elemente, deren Regularisierung abgelehnt wird, behauptet, dass seit der 2009 [man lese: 2006] vorgenommenen Abänderung von Artikel 111 Absatz 2 des WGRSEE nur die Gebäude, die eine funktionelle Einheit mit bestehenden Gebäuden bilden, regularisiert werden könnten; dass sie vorträgt, dass der Regularisierungsantrag wegen der Nichterfüllung dieser Bedingung notwendigerweise abgelehnt werden musste;

dass sie daraus schlussfolgert, dass der zweite Teil auch unbegründet sei;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem Replikschriftsatz die Argumente aus ihrer Antragschrift wiederholt und erläutert; dass sie, um das Bestehen einer Scheune an der Errichtungsstelle des Fischverarbeitungs- und Fischkonditionierungsbetriebs vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans zu beweisen, Fotographien, Zeugenbelege und einen Auszug aus der Katastermutterrolle der Gemeinde Burg-Reuland, aus denen hervorgehe, dass ein Schuppen auf der Parzelle, katastriert 30h2, bestanden habe, hinterlegt; dass sie präzisiert, dass auch Überreste eines soliden Grundbaus datierend von vor der Errichtung der Scheune, an besagter Stelle vorhanden seien; dass sie daraus schlussfolgert, dass im Gegensatz zu dem, was im angefochtenen Rechtsakt behauptet werde, der Fischverarbeitungs- und Fischkonditionierungsbetrieb allerdings das Ergebnis des Umbaus eines bestehenden Gebäudes sei, und dass er demzufolge aufgrund von Artikel 111 des WGRSEE regularisiert werden könne;

dass sie mehr allgemein bemerkt, dass der angefochtene Rechtsakt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze, insofern er die beantragten Regularisierungen ablehne, während ursprünglich Genehmigungen für die betreffende Tätigkeit erteilt worden seien; dass sie geltend macht, dass sie danach gezwungen worden sei, ihre Anlagen zu ändern, um den Anforderungen der FASNK zu genügen und die anwendbaren sektorbezogenen Bedingungen zu erfüllen; dass sie hervorhebt, dass fast alle konsultierten Organe günstige Gutachten zu der beantragten Regularisierung abgegeben hätten, dass keine Beschwerde während der öffentlichen Untersuchung eingelegt worden sei, dass Arbeitsplätze auf dem Spiel ständen und dass sie erhebliche Investitionen in ihre Tätigkeit gemacht habe; dass sie vorträgt, dass die beanstandete Verweigerungsentscheidung und die eventuelle Verpflichtung zum Abbruch der Anlagen, die daraus erfolgen könnte, unter diesen Umständen von einer offensichtlich unangemessenen Beurteilung der Sachlage zeugten;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in ihrem letzten Schriftsatz behauptet, dass Artikel 111 des WGRSEE nur die Regularisierung von Gebäuden und Anlagen, die eine funktionelle Einheit bilden, zulasse; dass sie geltend macht, dass eine materielle Verbindung zwischen zwei Anlagen unzureichend sei, um eine funktionelle Einheit zu bilden und dass eine gleiche Zweckbestimmung diesbezüglich erforderlich sei; dass es sich ihrer Ansicht nach nicht um eine Frage der ausdrücklichen Begründung, sondern um die Ausübung der freien Ermessensbefugnis der Behörde handele; dass sie zudem auf ihren Erwiderungsschriftsatz verweist;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrem letzten Schriftsatz die in ihren vorherigen Verfahrensschriftsätzen geltend gemachten Argumente aufrechterhält und diese vervollständigt;

In der Erwägung, dass, was die beiden Teile zusammen betrifft, festzustellen ist, dass die mit einem Einspruch befasste Behörde nicht verpflichtet ist, auf jedes in diesem Einspruch geltend gemachte Argument einzugehen; dass sie jedoch die angemessenen rechtlichen und faktischen Elemente, die ihre Entscheidung begründen, angeben muss und auf die triftig angeführten Rechtsmittel eingehen muss; dass die Klägerin im vorliegenden Fall nicht präzisiert, auf welche triftige Argumente ihres Einspruchs im angefochtenen Rechtsakt nicht eingegangen worden sei; dass der Klagegrund in dieser Hinsicht unzulässig ist;

dass insofern er aus der Überschreitung der Fristen für die Untersuchung des Antrags in erster Instanz und aus der angeblich unrichtigen Auslegung des Gutachtens der beauftragten Beamtin abgeleitet wird, der Klagegrund einer rechtlichen Grundlage entbehrt, da die angeführten Unregelmäßigkeiten den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 6. Januar 2012 betreffen, der infolge des Einreichens des Verwaltungseinspruchs aus der Rechtsordnung verschwunden ist;

dass zu bemerken ist, dass insofern der Klagegrund aus der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgeleitet wird, diese Beschwerde erst im Replikschriftsatz vorgebracht worden ist, während sie in der Nichtigkeitsklage hätte angeführt werden können; dass der Klagegrund, insofern er aus der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgeleitet wird, verspätet geltend gemacht wurde;

dass insofern der Klagegrund aus der Verletzung von Artikel 111 des WGRSEE abgeleitet wird, daran zu erinnern ist, dass diese Bestimmung in ihrer auf die Rechtssache anwendbaren Fassung wie folgt lautet:

„ Art. 111. Die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestehenden oder die genehmigten Bauten, Einrichtungen oder Gebäude, deren aktuelle oder zukünftige Zweckbestimmung den Vorschriften des Sektorenplans nicht entspricht, können Gegenstand von Umbau-, Vergrößerungs- oder Wiederaufbauarbeiten sein. Die Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze, deren ausschließliche Energiequelle die Sonne ist, und die diese Bauten, Anlagen oder Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen, können zugelassen werden, einschließlich wenn sie getrennt angebracht sind.

Zu wirtschaftlichen oder touristischen Zwecken dürfen die Gebäude, Anlagen oder Gruppen von Gebäuden und Anlagen, die eine funktionelle Einheit bilden, Gegenstand von Umbau- oder Vergrößerungsarbeiten sein, für welche eine Abweichung von der Zweckbestimmung eines angrenzenden Gebiets erforderlich ist, mit Ausnahme der Naturgebiete, der Parkgebiete und der Umkreise mit bemerkenswertem Ausblick.

Zwecks der Erzeugung von Strom oder Hitze können in einem angrenzenden Gebiet die Module zugelassen werden, deren ausschließliche Energiequelle die Sonne ist, die einen Bau, eine Anlage oder ein Gebäude, der/die/das sich auf

demselben Immobiliengut befindet, direkt versorgen und dem Sektorenplan genügen.

Nach Umbau, Vergrößerung oder Wiederaufbau müssen die Konstruktion, die Einrichtung oder das Gebäude sowie das Modul zur Erzeugung von Strom oder Hitze das prägende Landschaftsbild entweder beachten, oder strukturieren, oder aber neugestalten“;

In der Erwägung, dass die Verweigerung der Regularisierung des neuen Zuchtbeckens im angefochtenen Rechtsakt dadurch begründet wird, dass das „betonierte und von einem großen Schotterbereich umgebene neue Becken sich in beklagenswerter Weise auf die Landschaft auswirkt“, und „dass nach vernünftigem Ermessen nicht erachtet werden kann, dass es das prägende Landschaftsbild beachtet oder strukturiert oder neu gestaltet“; dass diese Beurteilung zu der Ermessensbefugnis der Behörde gehört; dass der Staatsrat diesbezüglich nur einen offensichtlichen Beurteilungsfehler ahnden kann, d.h. einen Fehler, den keine andere Behörde unter denselben Umständen begehen würde; dass der gegen die betreffende Begründung geltend gemachte Vorwurf des offensichtlichen Beurteilungsfehlers in Anbetracht der Pläne und Fotographien, die in der Verwaltungsakte hinterlegt sind, nicht gerechtfertigt ist;

In der Erwägung, dass insofern die Klägerin behauptet, dass der Holzunterstand und der Stahlcontainer eine funktionelle Einheit mit den bestehenden Anlagen im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 des WGRSEE bilden, zu bemerken ist, dass diese Bestimmung nur „Umbau- oder Vergrößerungsarbeiten“ betrifft, während der Holzunterstand und der Container Neubauten sind; dass insofern im angefochtenen Rechtsakt erwogen wird, „dass Artikel 111 des Gesetzbuchs im vorliegenden Fall für die Hütte und den Container, die nicht als Umwandlung oder Ausbau des großen Beckens erachtet werden können, keine Anwendung findet“, Artikel 111 Absatz 2 des WGRSEE richtig angewandt wird;

dass diese Bestimmung außerdem für ihre Anwendung erfordert, dass die betreffenden Umbau- oder Vergrößerungsarbeiten „eine Abweichung von der Zweckbestimmung eines angrenzenden Gebiets“ mit sich bringen; dass in den Vorarbeiten zum Dekret vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, durch das Artikel 111 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSEE) ersetzt worden ist, Absatz 2 dieser Bestimmung wie folgt erläutert wird:

„ [...] L'actuel article 111 permet d'autoriser l'agrandissement d'un bâtiment industriel non conforme à la zone agricole du plan de secteur, mais ne permet pas l'agrandissement d'un bâtiment sis en zone d'activité économique, mais dont l'extension ne peut être implantée que sur une zone contiguë, agricole par exemple. Ceci crée une certaine discrimination entre les deux situations. Si l'on

> veut la résoudre, dans l'état actuel du droit, cela implique soit la révision partielle du plan de secteur, soit l'élaboration et l'adoption d'un plan communal d'aménagement dérogatoire. Il s'agit de formalités procédurales qui, la plupart du temps, seront disproportionnées par rapport à l'enjeu du projet. C'est la raison pour laquelle il est proposé de permettre l'octroi, dans les conditions notamment de l'actuel second alinéa de l'article 111 et de l'article 114, d'un permis autorisant tout ou partie de l'extension demandée en dérogation à l'affectation de la zone contiguë. [...]“ (Besprechung der Artikel, Dok., Wallonisches Parlament, Sitzung 2001-2002, Nr. 309/1, S. 47);

dass die Klägerin in ihren Verfahrensschriftsätzen nicht erklärt, inwiefern der Holzunterstand und der Stahlcontainer einen Übergriff auf ein an das Gebiet mit den bestehenden Anlagen angrenzendes Gebiet beinhalten würden; dass der Rechtsanwalt der Klägerin in der Sitzung zugestanden hat, dass von einem solchen Übergriff auf ein angrenzendes Gebiet nicht die Rede sei; dass Artikel 111 Absatz 2 des WGRSEE auch aus diesem Grund die Regularisierung des Holzunterstands und des Stahlcontainers nicht zulässt;

In der Erwägung, dass der Fischverarbeitungs- und Fischkonditionierungsbetrieb auch nicht aufgrund von Artikel 111 Absatz 2 des WGRSEE regularisiert werden kann, weil dessen Bau keinen Übergriff auf ein angrenzendes Gebiet mit sich bringt;

In der Erwägung jedoch, dass der angefochtene Rechtsakt die Regularisierung des Fischverarbeitungs- und Fischkonditionierungsbetriebs verweigert, weil „nach der Ansicht einer Luftaufnahme aus dem Zeitraum zwischen 1994 und 2000 am Ort des betreffenden Gebäudes keine Scheune vorhanden war“, und weil „die Begründung der stellungnehmenden Kommission in der Sache fehlerhaft ist“; dass die beratende Kommission in ihrem Gutachten vom 28. März 2012 erwog, dass der betreffende Betrieb „sich am Ort einer alten, vor 1979 [d.h. vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans] vorhandenen Scheune befindet“; dass daraus abzuleiten ist, dass die Regularisierung nach Ansicht der beklagten Partei nicht aufgrund von Artikel 111 Absatz 1 des WGRSEE genehmigt werden kann; dass wie bei der Untersuchung des ersten Klagegrunds bemerkt wurde, die angeführte Luftaufnahme nicht in der von der beklagten Partei hinterlegten Verwaltungsakte vorhanden ist; dass in Anwendung von Artikel 21 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat infolgedessen zu betrachten ist, dass in Bezug auf die vorliegende Rechtssache die Behauptung der Klägerin, nach der eine solche Scheune sich in der Tat vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans an diesem Ort befand, bewiesen ist, da diese Behauptung nicht als offensichtlich unrichtig erscheint; dass insofern er betrachtet, dass der Verarbeitungs- und Konditionierungsbetrieb nicht aufgrund von Artikel 111 Absatz 1 des WGRSEE in Abweichung vom Sektorenplan genehmigt werden kann, weil es nicht um den

Wiederaufbau eines vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestehenden Gebäudes gehe, der angefochtene Rechtsakt unangemessen und unzureichend begründet ist;

dass der Klagegrund in diesem letzten Masse begründet ist;

In der Erwägung, dass jede Partei in ihrem letzten Schriftsatz beantragt, dass die andere Partei zur Zahlung einer Verfahrensentschädigung in Höhe von 700 Euro zu ihren Gunsten verurteilt wird;

In der Erwägung, dass keine Verfahrensentschädigung zu entrichten ist, da vorliegende Klage am 23. Juli 2012 eingereicht worden ist, d.h. vor dem Inkrafttreten - am 2. April 2014 - des Königlichen Erlasses vom 28. März 2014 über die Verfahrensentschädigungen, die in Artikel 30/1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnt sind;

In der Erwägung, dass die Anträge auf eine Verfahrensentschädigung abzuweisen sind,

E N T S C H E I D E T :

<u>Artikel 1</u>.

Die Entscheidung des regionalen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 29. Mai 2012, mit der der Klägerin auf Einspruch hin eine Städtebaugenehmigung betreffend die Regularisierung der Umwandlung einer Fischzucht und eines Verarbeitungsbetriebs, gelegen auf einem Gut in Burg-Reuland, Weweler, katastriert Flur W, Nrn. 30a, 30h2, 30 k2, 30w, 30f2, 30y, 30t, 30v und 30x, verweigert wird, wird für nichtig erklärt.

<u>Artikel 2</u>.

Die Anträge auf eine Verfahrensentschädigung werden abgewiesen.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am siebzehnten Februar zweitausendsechzehn von:

Frau VOGEL, Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Frau WIAME, Kanzler.

Der Kanzler, Der stellvertretende Präsident,

V. WIAME. W. VOGEL.